

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Zum Jahreswechsel

Liebe Freunde des Fußballs,

2014 - dieses Jahr wird nachdrücklich in Erinnerung bleiben. Global betrachtet schien die Welt angesichts der vielen Krisen, Kriege und Bürgerkriege fast aus den Fugen zu geraten, wie der Bundesaußenminister mal sagte. Man wird also mit einigen Sorgen über die weltpolitische Lage ins neue Jahr gehen. Wenn ich zum Beispiel nur an die Ukraine denke. Vor gut zwei Jahren spielten wir bei der Europameisterschaft unter anderem in Charkiw. Jetzt ist nicht weit entfernt in Donezk das dortige EM-Stadion nach kriegerischen Auseinandersetzungen zerstört.

Eher als Kontrastprogramm stellt sich die Situation in Deutschland dar, wo wir speziell die friedliche Wiedervereinigung ungeachtet vieler Alltagsprobleme immer noch als einzigartiges Geschenk empfinden dürfen. Vor allem für den Fußball geht ein traumhaftes Jahr zu Ende. Überstrahlt natürlich vom Gewinn des vierten Sterns bei der WM in Brasilien. Begleitet von Wogen der Anerkennung, gipfeln am 10. November im Schloss Bellevue mit den Ehrungen für unsere Nationalmannschaft durch den Bundespräsidenten und den FIFA-Präsidenten in Anwesenheit der Bundeskanzlerin und des Bundesinnenministers.

Genauso stark wie der 13. Juli in Rio wird mir dieser Tag in Berlin in Erinnerung bleiben. Vor allem, weil Joachim Gauck in seiner sehr persönlich gehaltenen Rede



Wolfgang Niersbach

die Strahlkraft des Fußballs eindrucksvoll herausgestellt hat. Ausgehend vom WM-Triumph 1954, den er als 14-Jähriger miterlebt hat, schlug er die Brücke zu 2014 - damals als Junge in der DDR wie diesmal als Bundespräsident des vereinten Deutschlands begleitet von dem tiefen Gefühl: „Wir alle sind Weltmeister.“

In diesen Kontext passte die Weltpremiere unseres Kinofilms „Die Mann-



schaft", den bisher rund eine Million Zuschauer sahen. Daneben scheint das Trikot mit dem vierten Stern, von dem bis Anfang Dezember schon knapp 800.000 verkauft wurden, das begehrteste Weihnachtsgeschenk in Deutschland zu sein. Ein Ausdruck der Identifizierung vor allem junger Menschen mit dieser Mannschaft und mit dem Fußball generell. Und wenn man dazu das unlängst in Hamburg präsentierte wunderbare Musical „Das Wunder von Bern“ einbezieht, sieht man, wie präsent unser Fußball auch abseits der Stadien ist.

Der immens große Stellenwert des Fußballs verpflichtet uns, auch 2015 mit aller Kraft unserer Verantwortung gerecht zu werden. Im Team beim DFB, bei

den Landesverbänden, bei den Vereinen. Ich danke allen Mitarbeitern und jedem einzelnen ehrenamtlichen Helfer für ihren Einsatz. „Die Mannschaft“ - so lautet der Titel des Films. Die Mannschaft - das ist das Motto dieses Fußballjahres. Die Mannschaft - das sind wir alle, die den Fußball lieben und an ihm hängen.

Ihnen allen wünsche ich schöne Weihnachten sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

Wolfgang Niersbach
Präsident des Deutschen Fußball-Bundes



Die deutsche Nationalmannschaft - Weltmeister 2014.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Bayerischer Fußball-Verband: Manfred Alfes (Lauf), Werner Huber (Marienstein).

Hessischer Fußball-Verband: Rainer Grammann (Schlüchtern).

Nordostdeutscher Fußballverband: Timo Stenke (Bitterfeld-Wolfen).

Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern: Manfred Bolten (Schönberg), Wolfgang Gottschling (Hagenow), Dieter Setzkorn (Rostock), Heidemarie Wegner (Wolgast).

Schleswig-Holsteinischer Fußballverband: Reinhard Jacobsen (Flensburg).

Südwestdeutscher Fußballverband: Rainer Pfaff (Ramstein).



Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:
Lothar Brakhaege (Lemgo), Bodo Kirchwehm (Delbrück), Thomas Schicketanz (Bückeburg).

Württembergischer Fußballverband:
Zeljko Klinec (Nagold), Reinhold Lange (Haiterbach), Hans-Joachim Polke (Balingen-Frommern), Franz Waizenegger (Kolbingen)

Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. November 2014 in Weimar gemäß § 34 der DFB-Satzung den neuen Präsidenten des Südbadischen Fußballverbandes, Thomas Schmidt (Sölden), als Nachfolger des verstorbenen Alfred Hirt (Volkertshausen) in den DFB-Vorstand berufen.

Rahmenterminkalender 2015/2016

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat auf seiner Sitzung am 28. November 2014 in Weimar den Rahmenterminkalender für die Saison 2015/2016 verabschiedet.

Danach startet die Bundesliga am Wochenende vom 14. bis 16. August 2015 in die neue Spielzeit, während die 2. Bundesliga bereits am 24. Juli 2015 beginnt. Nach dem 17. Bundesliga- beziehungsweise

19. Zweitliga-Spieltag vom 18. bis 21. Dezember 2015 gehen beide Klassen in die Winterpause.

Der Spielbetrieb in der Bundesliga wird dann am Wochenende vom 22. Januar bis 24. Januar 2016 wieder aufgenommen, die 2. Liga folgt am 5. Februar 2016. Der 34. und letzte Bundesliga-Spieltag ist für den 14. Mai 2016 terminiert. Einen Tag später, am 15. Mai 2016, findet der 34. Spieltag in der 2. Bundesliga statt.

Die 3. Liga startet am Wochenende vom 24. bis 26. Juli 2015 in die nächste Saison. Nach dem 21. Spieltag vom 18. bis 20. Dezember 2015 macht die 3. Liga Winterpause bis zum 22. Januar 2016. Letzter Drittliga-Spieltag ist am 14. Mai 2016.

Anschließend folgen die Relegationsspiele zwischen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie zwischen 2. Bundesliga und 3. Liga. Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen diese zwischen dem 18. Mai und dem 25. Mai 2016 stattfinden. Die genaue Terminierung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der DFB-Pokal beginnt in der nächsten Saison mit der ersten Hauptrunde am Wochenende vom 7. bis 10. August 2015. Weiter geht's mit der zweiten Runde am 27. und 28. Oktober 2015, ehe am 15. und 16. Dezember 2015 das Achtelfinale folgt. Die nächsten Termine: Viertelfinale am 9. und 10. Februar 2016, Halbfinale am 19. und 20. April 2016. Das DFB-Pokal-Endspiel findet am 21. Mai 2016 wie gewohnt im Berliner Olympiastadion statt.



DFB-REISEBÜRO
MEMBER OF HRG

TRAUMZEIT IN BRASILIEN

WELTWEIT REISEN WIE DIE PROFIS MIT DEM DFB-REISEBÜRO

Das offizielle Reisebüro des Deutschen Fußball-Bundes | www.dfb-reisebuero.de

DFB-Reisebüro GmbH, Otto-Fleck-Schneise 6a, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: +49 (0)69 677207-20, Fax: +49 (0)69 677207-29, DFBReisen@dfb-reisebuero.de





Neufassung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. November 2014 in Weimar gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga neu zu fassen:

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungs- fähigkeit 3. Liga

Vorbemerkungen

1. Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB, unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 315a HGB (optionale Aufstellung des Konzernabschlusses nach internationalen Rechnungsstandards) sowie den ergänzenden Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.
2. Bewerber, die nach Teil II, Abschnitt I Nr. 1 a) keinen Konzernabschluss aufstellen, haben die Unterlagen für den Einzelabschluss einzureichen. Für diese Bewerber sind die Ausführungen in „Teil I Einzelabschluss“ maßgeblich.

Für Bewerber, die einen Konzernabschluss aufstellen müssen, sind die Ausführungen in „Teil II Konzernabschluss“ maßgeblich. Die Aufstellungs-pflicht ergibt sich nach Teil II, Abschnitt I, Nr. 1 a).

Teil I Einzelabschluss

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:

- aa) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- bb) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- cc) Lagebericht des Vorstandes
- dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahrs (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis dd) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uningeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zu stande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:

- aa) Testierter Jahresabschluss zum 30.6.t-1
- bb) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1
(t = aktuelles Jahr)
- cc) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahrs (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
- ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte bb) bis dd) die Aussage getroffen, dass der Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Abschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Zusätzlich hat der Bewerber folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen zu erfüllen,
- b) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt,
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der er sich verpflichtet, sich der Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga zu unterwerfen,
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle fälligen Transferverpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften bis zum 30.6.t+1 vertragsgemäß zu erfüllen oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten zu treffen,
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragt, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten das Recht einräumt, Auskünfte beim zuständigen Betriebsfinanzamt einzuholen. Im Falle eines Auskunftsersuchens an das Betriebsfinanzamt informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- f) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seine Kreditinstitute, so weit sie mit dem Bewerber in geschäftlicher Beziehung stehen, vom Bankgeheimnis gegenüber von der DFB-Zentralverwaltung beauftragt, vom Berufsstand zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten entbindet. Im Falle eines Auskunftsersuchens an ein Kreditinstitut informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,
- g) einen Nachweis darüber, dass der Bewerber gegenüber dem DFB keine Verbindlichkeiten hat, die im Zusammenhang mit der Beitragserhebung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) stehen,
- h) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber DFB, Regional- und Landesverband erfüllt zu haben,
- i) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber seinen Wirtschaftsprüfer



von dessen Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem DFB entbindet. Im Falle eines Auskunftsersuchens an den Wirtschaftsprüfer informiert die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber unverzüglich,

- j) wesentliche Verträge in den Bereichen der Vermarktung und des Spielbetriebs sowie Dokumente, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Gesamtsituation erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere - aber nicht ausschließlich - Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen über T€ 50, Verträge, mit denen Werberechte des Bewerbers übertragen werden und Vermarktungs- und Agenturverträge,
- k) eine Darstellung über die Beteiligungen an ihm selbst und über seine Beteiligungen an anderen Gesellschaften, insbesondere Vermarktungsgesellschaften. In diesem Zusammenhang sind Auskünfte über die Beteiligungsverhältnisse zu erteilen und auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung die entsprechenden Gesellschaftsverträge oder Satzungen vorzulegen,
- l) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass vertretungsberechtigte Personen des Bewerbers, auch und insbesondere im Falle einer Freiheit vom Verbot des § 181 BGB, keine wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgeschäfte vornehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar ein persönliches wirtschaftliches Interesse haben, ohne dass das Kontrollorgan des Bewerbers das jeweilige Rechtsgeschäft zuvor ausdrücklich genehmigt hat,
- m) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, dass er derzeit keine Patronatserklärung abgegeben hat und bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine abgeben wird;

hat der Bewerber bereits eine oder mehrere Patronatserklärungen abgegeben, kann er dennoch zur 3. Liga zugelassen werden, wenn er statt der in Absatz 1 geforderten Erklärung innerhalb der Bewerbungsfrist

- einen zu begründenden Ausnahmeantrag an die DFB-Zentralverwaltung stellt,
- die Patronatserklärung(en) der DFB-Zentralverwaltung offenlegt,
- eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, dass er bis zum Ende der Spielzeit, für die die Zulassung gilt, keine weitere Patronatserklärung abgeben wird und
- die mit den Patronatserklärungen verbundenen wirtschaftlichen Risiken durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers detailliert erläutert werden;

über den Ausnahmeantrag und etwaige Auswirkungen auf die Liquiditätslage des Bewerbers wird im Rahmen der Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers entschieden,

- n) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, mit der der Bewerber versichert, alle geschäftlichen Vorgänge, insbesondere alle Geldeingänge und Geldausgänge, auch von Privatpersonen aufgenommenen Kredite, die an Dritte gezahlt sind, buchhalterisch korrekt zu erfassen und durch Belege nachzuweisen, und die Buchungen längstens einen Monat nach Geschäftsvorfall vorzunehmen,
- o) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, aus der sich ergibt, ob, und wenn ja, welche Ereignisse und Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung seit dem Bilanzstichtag 31.12.t-1 eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können,
- p) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Zulassungsbewerber verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den DFB unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z. B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände und/oder der Bau von Jugend-Leistungszentren. Gegebenenfalls kann der DFB verlangen, dass die wirtschaftlichen Risiken aus diesen Vorgängen durch den Wirtschaftsprüfer des Bewerbers kommentiert werden.

Die unter den Nummern 2a) - 2p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben.

3. Der Bewerber hat durch Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber den anspruchsberechtigten Vereinen/Kapitalgesellschaften erfüllt sind, oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Der Bewerber hat ferner durch Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche bis zum 31.12.t-1 fälligen

- Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten (Spielern, Trainern, Verwaltungsangestellten etc.) und die damit korrespondierenden Verbindlichkeiten in Form von Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern gegenüber den Sozialversicherungsträgern und/oder den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.
4. Der Bewerber hat durch Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass sämtliche übrigen bis zum 31.12.t-1 fälligen Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden erfüllt sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsgeber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist).

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist vollauffähiglich zu erbringen sind.

6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kasenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prü-

fung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z.B. über die Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen:

a) Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

b) Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

- c) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags



Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

bb) Auflagen

- Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleichermaßen gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hin-

aus sind Feststellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Ich habe/Wir haben den Jahresabschluss/Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des/der (Name des Bewerbers) für das Geschäftsjahr (bzw. für den Zeitraum) vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine/ Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir/uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.“

Ich habe meine/Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung/Zwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss/Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Lagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewer-

bers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsyste ms sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss/Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Abschlusses und des Lageberichts. Ich bin/Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner/unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss/Zwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss/Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüfi-



sche Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist.

bb) Auflagen

Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)

Sofern ein Bewerber in der abgeschlossenen Spielzeit Auflagen einzuhalten hatte, muss der Wirtschaftsprüfer die Beachtung der Auflagen prüfen und im Bericht darstellen. Gleichermaßen gilt für das laufende Spieljahr, sofern die Auflagen bereits abgelaufen sind. Darüber hinaus sind Fest-

stellungen zu treffen, ob besondere Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um noch laufende Auflagen bis zum Ende der Spielzeit einhalten zu können.

Wird festgestellt, dass der Bewerber Auflagen nicht eingehalten hat oder einhalten wird, muss eine Beurteilung vorgenommen werden, wie sich die Nichteinhaltung der Auflagen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins ausgewirkt hat bzw. auswirken wird.

cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung

Im Falle bilanzieller Überschuldung ist nach berufsüblichen Grundsätzen festzustellen, ob der Tatbestand der materiellen Überschuldung vorliegt. Darüber hinaus hat der Bewerber in diesem Fall eine Fortbestehungsprognose zu erstellen, welche vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren ist.

dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 1.3.t (Bewerber aus der 2. Bundesliga bis zum 15.3.t) erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Besondere Angaben zu überfälligen Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt, Sozialversicherung, Lohnsteuern sowie Transfers

Bezeichnung	Gesamtbetrag zum 31.12.t-1	Höhe der bereits vor 31.12.t-1 fälligen VB (also überfällig!)	Davon bereits zwischen 31.12.t-1 und 1.3.t bezahlt	Noch offener Restbetrag - Dokumentation wg. Nichtzahlung
Lohn und Gehalt				
Sozialversicherung				
Steuern				
Transfer				

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar t-1 bzw. 1. Juli t-1 bis 31. Dezember t-1 des/der (Name des Bewerbers) sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zulassungsbewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.“

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Zulassungsbewerbers und auf analytische Beurteilungen



und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

3. Anlagen

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich folgende Anlagen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gemäß § 266 HGB und weist die im Folgenden dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus.

Aktiva 31.12.t-1 31.12.t-2/30.6.t-1

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts oder Firmenwert
4. Spielerwerte

5. Geleistete Anzahlungen auf Spielerwerte
6. Übrige geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen aus Transfer
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind
6. Sonstige Vermögensgegenstände

III. Wertpapiere

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere

IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

D. Aktive latente Steuern

E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva **31.12.t-1** **31.12.t-2/30.6.t-1**

A. Eigenkapital

Gliederung bei Kapitalgesellschaften

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklage

1. Gesetzliche Rücklage
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen
3. Satzungsmäßige Rücklage
4. Andere Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gliederung bei Vereinen

I. Vereinskapital

II. Rücklagen

III. Ergebnisvortrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Anleihen - davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Transfer
6. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
7. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
8. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

D. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Passive latente Steuern

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Zwecke des Zulassungsverfahrens muss die Gewinn- und Verlustrechnung folgende Gliederung aufweisen:

Lfd. Periode Vorjahr
1.7.t-1 - 31.12.t-1 1.7.t-2 - 30.6.t-1

1. Umsatzerlöse

1.1. Spielbetrieb

- 1.1.1. Meisterschaftsspiele
- 1.1.2. Pokalspiele
- 1.1.3. Sonstige

1.2. Werbung

- 1.2.1. Hauptsponsor
- 1.2.2. Co-Sponsoren
- 1.2.3. Sonstige

1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung

- 1.3.1. Meisterschaft
- 1.3.2. Pokal
- 1.3.3. Sonstige

1.4. Transfer

- 1.4.1. Ausbildungsentschädigung
- 1.4.2. Transferentschädigung

1.5. Handel

- 1.5.1. Warenwirtschaft/Merchandising
- 1.5.2. Überlassung von Nutzungsrechten
- 1.5.3. Catering
- 1.5.4. Sonstige

1.6. Vermietung und Verpachtung

2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

3. Andere aktivierte Eigenleistungen

4. Sonstige betriebliche Erträge

- 4.1. Signing Fees
- 4.2. Mitgliedsbeiträge
- 4.3. Zuwendungen Dritter

4.3.1. Spenden

4.3.2. Öffentliche Zuschüsse

4.4. Amateur- und Jugendfußball

4.5. Andere Abteilungen

4.6. Sonstige

5. Materialaufwand

- 5.1. Gesundheitliche Betreuung
- 5.2. Kleidung und Sportmaterialien
- 5.3. Sonstiger Materialaufwand

6. Personalaufwand

6.1. Personalaufwand Spielbetrieb



6.1.1. Löhne und Gehälter	8.4.2. Transferentschädigung
6.1.1.1. Grundgehälter	8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen
6.1.1.2. Prämien	8.4.4. Sonstiger Aufwand
6.1.1.3. Sondervereinbarung/ Handgeld	
6.1.1.4. Abfindungen	
6.1.2. Soziale Abgaben	8.5. Handel
6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer Aufwand	8.6. Verwaltung
6.1.2.2 Aufwand für VBG	8.7. Amateur- und Jugendfußball
6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung	8.8. Andere Abteilungen
6.2.1. Löhne und Gehälter	8.9. Sonstige
6.2.2. Soziale Abgaben	
6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugend- fußball	9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
6.3.1. Löhne und Gehälter	10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen
6.3.2. Soziale Abgaben	11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Auslei- hungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen	12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
6.4.1. Löhne und Gehälter	13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
6.4.2. Soziale Abgaben	14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungs- verträgen
7. Abschreibungen	15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
7.1. Spielerwerte	16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
7.2. Sonstige immaterielle Vermögens- gegenstände	17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)
7.3. Sachanlagen	18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)
7.4. Finanzanlagen	19. Außerordentliches Ergebnis
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	20. Steuern vom Einkommen und Ertrag
8.1. Spielbetrieb	21. Sonstige Steuern
8.1.1. Stadionbenutzung	22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
8.1.2. Kassen-, Ordnungs- und Sanitäts- dienst	
8.1.3. Schiedsrichteraufwand	
8.1.4. Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation	
8.1.5. Entschädigung Spielgegner	
8.1.6. Verbandsabgaben	
8.1.7. Reisekosten/Trainingslager/Hotel	
8.1.8. Sonstige	
8.2. Werbung	
8.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung	
8.4. Transfer	
8.4.1. Ausbildungentschädigung	

cc) Anhang

(1) Anlagenpiegel

Die Bewerber sollen in diesem Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darlegen. Ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zu- schreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Weiterhin sind die Buchwerte zum Ende des Geschäftsjahres und des Vorjahrs sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres anzugeben. Der zu erstellende Anlagenpiegel ist horizontal nach der direkten Bruttomethode zu gliedern.

Die Position Spielerwerte ist namentlich aufzuschlüsseln. Außerordentliche Abschreibungen auf das Spielervermögen sind in der entsprechenden Spalte aufzuführen. Der Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Spielerwerten ist in einer gesonderten Spalte auszuweisen.

Eventuelle Belastung des Anlagevermögens durch Verpfändung, Sicherungsübereignung,

Abtretung etc. ist unter Angabe des Sicherungszwecks darzustellen.

(2) Liquiditätsstatus Aktiva

Beträge in T€

Forderungen > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Aktiva	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Seit 31.12.t-1 als Mittelzufluss realisiert	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Frei verfügbar	Abtretungen/Verpfändungen Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.t-1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen								
Forderungen aus Transfer								
Forderungen gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind								
Forderungen gegen verbundene Unternehmen								
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
Sonstige Forderungen								
Wertpapiere								
Kasse/Bankguthaben								
Rechnungsabgrenzung								
Aktive latente Steuern								
Summe								

(3) Liquiditätsstatus Passiva

Beträge in T€

Verbindlichkeiten > T€ 50 sind einzeln aufzuführen

t = aktuelles Jahr

Bilanzposten	Bezeichnung des Liquiditätspostens Passiva	Gesamt-betrag T€	Davon fällig bis 30.6.t	Davon fällig 1.7.t bis 30.6.t+1	Davon fällig nach 30.6.t+1	Besicherte Beträge	Art der Sicherheit
Rückstellungen							
Anleihen							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen							
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel							
Verbindlichkeiten aus Transfer							
Verbindlichkeiten gegen juristische und/oder natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit Mitgliedern von Organen des Zulassungsnehmers verbunden sind							
Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen							
Verbindlichkeiten gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
Sonstige Verbindlichkeiten							
- davon aus Steuern							
Rechnungsabgrenzung							
Passive latente Steuern							
Summe							



Besondere Angaben über Kontokorrentkredite

Kreditinstitut	Stand 31.12.t-1	Zugesagter Kreditrahmen	Verbindliche Zusage bis

(4) Übersicht Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Rangrücktritte, Forderungsverzicht mit Besserungsschein, Patronatserklärungen

Beträge in T€

t = aktuelles Jahr

Eventualverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gläubiger	Maximale Höhe	Zahlungszeitpunkt	Laufzeit/Befristung	Korrespondierende Position in der Plan-GuV/ geplante Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Zeiträume	Bemerkungen

Darlehen mit Rangrücktritt

Gläubiger	Datum	Höhe 31.12.t-1	Bemerkungen

Forderungsverzicht mit Besserungsschein

Gläubiger	Höhe 31.12.t-1	Bedingungen für Wiederaufleben

Patronatserklärungen *

Begünstigter	Umfang der Patronatserklärung	Bestehend seit	Laufzeit bis

* Patronatserklärungen stehen einer Zulassung zur 3. Liga grundsätzlich entgegen und können nur unter den in Abschnitt I, Nr. 2m) genannten Voraussetzungen ausnahmsweise genehmigt werden.

(5) Kapitalflussrechnung

1.1.t-1 bzw. 1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)

Zu erstellen gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

(6) Wirtschaftliche Rechte an Spielern und Beteiligung Dritter an Transfererlösen

Für jeden Spieler, dessen wirtschaftliche Rechte oder Ähnliches nicht vollständig Eigentum des Bewerbers sind oder bei dem Dritte an etwaigen Transfererlösen beteiligt sind, ist der Name des Spielers

sowie der vom Zulassungsbewerber zu Beginn der Periode (oder bei Erwerb der Registrierung) und am Ende der Periode gehaltene prozentuale Anteil der wirtschaftlichen Rechte oder Ähnliches gemäß der nachfolgenden Übersicht anzugeben. Weiter ist darzustellen, welche natürliche oder juristische Person wirtschaftliche Rechte (oder Ähnliches) in welchem Umfang an einem Spieler hält. Zusätzlich hat der Bewerber rechtsverbindlich schriftlich zu erklären, dass die wirtschaftlichen Rechte oder Ähnliches der Spieler, die nicht in der Übersicht angegeben sind, vollständig im Eigentum des Bewerbers sind und keine wirtschaftlichen Rechte (oder Ähnliches) Dritter bestehen.

Wirtschaftliche Rechte an Spielern/ Transferbeteiligungen durch Dritte

Spielername	Anteil des Bewerbers am Transferrecht	Name und Anteil der Drittpartei, die eine Beteiligung am Transferrecht besitzt	Art und Höhe der Beteiligung von Dritten an zukünftigen Transfererlösen (% oder fixer Betrag)	Sonstige Anmerkungen (z.B. sonstige wirtschaftliche Rechte)

b) Lagebericht (§ 289 HGB) - nur bei Prüfung nach Nr. 1 durch den Wirtschaftsprüfer

Der Lagebericht soll zusammen mit dem Jahres-/Zwischenabschluss insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage des Bewerbers vermitteln. Dieser ist vom Wirtschaftsprüfer analog der Vorschrift des § 317 Abs. 2 HGB zu prüfen.

Sofern der Lagebericht von einem Bewerber nicht zwingend gemäß § 289 HGB zu erstellen ist, muss dieser mindestens nachstehend aufgeführte Angaben enthalten:

- bedeutsame Vorgänge während des Geschäftsjahres,
- bedeutsame Vorgänge nach dem Abschlussstichtag,
- Darstellung der geplanten wesentlichen Finanzierungsmaßnahmen,
- Darstellung der geplanten Investitionen in Spielervermögen und Sachanlagen sowie deren Finanzierung,
- Beschreibung von eventuell zu erwartenden/ zu befürchtenden Liquiditätsengpässen sowie der geplanten Gegenmaßnahmen und
- Darlegung und genaue Beschreibung möglicher bestandsgefährdender Risiken, die die Unternehmensfortführung bedrohen können.
- Die Berichterstattung zu den Angaben ist auf Verlangen der DFB-Zentralverwaltung beweiskräftig zu dokumentieren.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Auf folgende Sachverhalte ist einzugehen:

aa) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen sind folgendermaßen darzustellen:

- Name, Sitz und Gegenstand sowie Geschäftsjahr
- Kapitalverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Anteilseigner, die mehr als fünf Prozent am Kapital des Bewerbers halten, sind zusammen mit der Höhe ihres Anteils explizit aufzuführen. Gege-

benenfalls abweichende Stimmrechtsverhältnisse sind zu nennen

- Handelt es sich bei den Anteilseignern um juristische Personen, so sind die mit der Leitung und Aufsicht dieser Gesellschaft betrauten natürlichen Personen namentlich aufzulisten
- Bei Kapitalgesellschaften: Ausweis von weiteren Beteiligungen der Anteilseigner über fünf Prozent
- Präsidium, Vorstand und Geschäftsführung bzw. Vorstand und Geschäftsführung
- Aufsichts- oder Beirat, sofern vorhanden
- Namentliche Angabe der Organmitglieder während des Berichtszeitraums und zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts mit ihrer tatsächlich ausgeübten hauptberuflichen Tätigkeit sowie Angabe über Organ- oder sonstige Tätigkeiten für andere juristische Personen, die zu Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und der 3. Liga oder deren Beteiligungen bzw. verbundenen Unternehmen vertragliche Beziehungen haben
- Vereinsregister- bzw. Handelsregisternummer
- Gewinnverwendung und gegebenenfalls -verteilung
- Informationen über eigene Anteile bei Kapitalgesellschaften (Angaben über Bestand, Erwerb und Veräußerung sowie die damit verbundenen Transaktionen)
- Sonstige gesetzliche und satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Regelungen.

bb) Steuerliche Verhältnisse

Zu den steuerlichen Verhältnissen sind folgende Angaben zu machen:

- Steuernummer und zuständiges Finanzamt



- Stand der steuerlichen Außenprüfungen
- Stand der eingereichten Steuererklärungen und durchgeführte Veranlagungen.

cc) Wichtige Verträge

Wesentliche Verträge, die während des Berichtszeitraums wirksam waren und solche, die bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Berichts neu abgeschlossen wurden, insbesondere Werbe- und Sponsorenverträge mit einem Volumen von über T€ 50 für Bewerber der 3. Liga und/oder Verträge, die Dritten Rechte des Bewerbers überlassen und somit Einflussnahmemöglichkeiten sichern, sind hinreichend darzustellen und dem Bericht als Anlage in Kopie beizufügen.

Folgende Erläuterungen sind in den Bericht aufzunehmen:

- die Vertragspartner,
- der Vertragsgegenstand,
- die Vergütung mit Zahlungsmodalitäten,
- die Vertragslaufzeit mit eventuellen Optionen und
- sonstige wichtige Vertragsinhalte.

Die Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen ist zu würdigen. Übrige Verträge aus den Geschäftsbereichen Werbung, Sponsoring, Fernseh- und Hörfunkverwertung sowie Handel mit einem Volumen über T€ 10 sind dem Bericht in Form einer geeigneten Übersicht als Anlage beizufügen.

Sofern der Wirtschaftsprüfer für die Erfüllung eines Vertrags Risiken erkennt, sind diese darzustellen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Zu jeder Beteiligung, die dem Bewerber, abweichend von § 271 Abs. 1 HGB, über 10 % der Stimmrechte an einer Gesellschaft sichern, und zu jedem verbundenen Unternehmen (bei Vereinen ist § 271 Abs. 2 HGB sinngemäß anzuwenden) sind folgende Erläuterungen abzugeben:

- Firma und Rechtsform
- Kapital (Einzahlungsverpflichtungen)
- Verteilung des Kapitals
- Beteiligungsquote und gegebenenfalls davon abweichende Stimmrechtsquote des Bewerbers
- Organe des Beteiligungsunternehmens und deren Zusammensetzung
- Einflussnahme des Bewerbers auf die Geschäftsführung
- Personenidentität zwischen den Organen des Bewerbers und Organen des Beteiligungsunternehmens
- Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Bewerber und Beteiligungsunternehmen
 - Art und Umfang der Überlassung von Zeichen- und Namensrechten
 - Mietverträge, Untermietverträge
 - Überlassung von Veranstaltungsrechten
 - Sonstige wirtschaftliche Beziehungen
- Wirtschaftliche Informationen über jedes Beteiligungsunternehmen
 - Nur im Falle eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dieser wortwörtlich wiederzugeben; im Falle eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks ist dies lediglich mitzuteilen
 - Höhe der Bilanzsumme
 - Höhe des bilanziellen Eigenkapitals
 - Höhe des Jahresergebnisses
 - Höhe der Umsatzerlöse

Ferner sind die Beziehungen des Bewerbers zu beteiligten und verbundenen Unternehmen grafisch darzustellen.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen sind hinsichtlich der Angemessenheit von Leistungen und erhaltenen Gegenleistungen zu beurteilen.

Die Auswirkungen der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der verbundenen Unternehmen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers sind zu würdigen.

e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
1. Erträge, davon:				
1.1. Spielbetrieb				
1.1.1 Meisterschaftsspiele				
1.1.2 Pokalspiele				
1.1.3 Sonstige				
Summe 1.1.				
1.2. Werbung				
1.2.1 Hauptsponsor				
1.2.2 Co-Sponsoren				
1.2.3 Sonstige				
Summe 1.2.				
1.3. Fernseh- und Hörfunkverwertung				
1.3.1 Meisterschaft				
1.3.2 Pokal				
1.3.3 Sonstige				
Summe 1.3.				
1.4. Transfer				
1.4.1 Ausbildungentschädigung				
1.4.2 Transferentschädigung				
Summe 1.4.				
1.5. Handel				
1.5.1 Warenwirtschaft/Merchandising				
1.5.2 Überlassung Nutzungsrechte				
1.5.3 Catering				
1.5.4 Sonstige				
Summe 1.5.				
1.6. Vermietung und Verpachtung				
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
3. Andere aktivierte Leistungen				
4. Sonstige betriebliche Erträge				
4.1. Signing Fees				
4.2. Mitgliedsbeiträge				
4.3. Zuwendungen Dritter				
4.3.1. Spenden				
4.3.2. Öffentliche Zuschüsse				
4.4. Amateur- und Jugendfußball				
4.5. Andere Abteilungen				
4.6. Sonstige				
Summe 4.				
5. Materialaufwand				
5.1. Gesundheitliche Betreuung				
5.2. Kleidung und Sportmaterialien				
5.3. Sonstiger Materialaufwand				
Summe 5.				



Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
6. Personalaufwand				
6.1. Personalaufwand Spielbetrieb				
6.1.1 Löhne und Gehälter				
6.1.1.1 Grundgehälter				
6.1.1.2 Prämien (Einsatz, Punkt, Jahres, Aufstieg)				
6.1.1.3 Sondervereinbarungen/Handgeld				
6.1.1.4 Abfindungen				
6.1.2 Soziale Abgaben				
6.1.2.1 Gesetzlicher sozialer Aufwand				
6.1.2.2 Aufwand für VBG				
Summe 6.1.				
6.2. Personalaufwand für Handel und Verwaltung				
6.2.1 Löhne und Gehälter				
6.2.2 Soziale Abgaben				
6.3. Personalaufwand für Amateur- und Jugendfußball				
6.3.1 Löhne und Gehälter				
6.3.2 Soziale Abgaben				
6.4. Personalaufwand für andere Abteilungen				
6.4.1 Löhne und Gehälter				
6.4.2 Soziale Abgaben				
Summe 6.2. bis 6.4.				
7. Abschreibungen				
7.1. Spielerwerte				
7.2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände				
7.3. Sachanlagen				
7.4. Finanzanlagen				
Summe 7.				
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
8.1. Spielbetrieb				
8.1.1 Stadionbenutzung				
8.1.2 Kassen-, Ordnungs- und Sanitätsdienst				
8.1.3 Schiedsrichteraufwand				
8.1.4 Bewirtung und sonstiger Aufwand für Repräsentation				
8.1.5 Entschädigung Spielgegner				
8.1.6 Verbandsabgaben				
8.1.7 Reisekosten/Trainingslager/Hotel				
8.1.8 Öffentlicher Nahverkehr				
8.1.9 Sonstige				
Summe 8.1.				

Gewinn-/Verlustrechnung und Plan-Gewinn-/Verlustrechnung	1.7.t-2 bis 30.6.t-1 (Ist) T€	1.7.t-1 bis 31.12.t-1 (Ist) T€	1.1.t bis 30.6.t (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
8.2. Werbung				
8.3. Fernseh und Hörfunkverwertung				
8.4. Transfer				
8.4.1. Ausbildungentschädigung				
8.4.2. Transferentschädigung				
8.4.3. Spielervermittler und -beobachtungen				
8.4.4. Sonstiger Aufwand				
Summe 8.2. bis 8.4.				
8.5. Handel				
8.6. Verwaltung				
8.7. Amateur- und Jugendfußball				
8.8. Andere Abteilungen				
8.9. Sonstige				
9. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
10. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen				
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon an verbundene Unternehmen				
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, davon aus verbundenen Unternehmen				
14. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen				
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus verbundenen Unternehmen				
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
17. Außerordentliche Erträge (unter Angabe der Einzelpositionen)				
18. Außerordentliche Aufwendungen (unter Angabe der Einzelpositionen)				
19. Außerordentliches Ergebnis				
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag				
21. Sonstige Steuern				
22. =ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG				

Geplante Investitionstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t-1 (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
23. + Einzahlungen aus Abgängen von Spielerwerten, soweit nicht als Ertrag geplant		
24. - Auszahlungen für Investitionen in das Spielervermögen, soweit nicht bereits in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
25. + Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen, soweit nicht als Ertrag geplant		
26. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen, soweit nicht in der Bilanz zum 31.12.t-1 als Verbindlichkeit ausgewiesen		
27. = Saldo Investitionstätigkeit		



Geplante Finanzierungstätigkeit	1.1.t bis 30.6.t.1 (Plan) T€	1.7.t bis 30.6.t+1 (Plan) T€
28. + Einzahlung aus der Aufnahme von (Finanz)Krediten und aus der Begebung von Anleihen		
29. - Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz)Krediten und Anleihen (bezogen nur auf Einzahlungen unter Punkt 26.)		
30. = Saldo Finanzierungstätigkeit		
31. = Saldo aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit		

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Diese Grundsätze sind Bestandteil der Richtlinie für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ und ergänzen den Abschnitt „Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur 3. Liga“ des DFB-Statuts 3. Liga. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die dort gemachten Ausführungen. Einleitend wird auf die Bedeutung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens hingewiesen. Danach werden die Bestandteile und die Kriterien für die Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bekannt gemacht. Abschließend erfolgt eine summarische Darstellung des Beurteilungsschemas der Entscheidungsgremien des Zulassungsverfahrens.

Die Vereine in der 3. Liga betätigen sich zunehmend in erheblichem Umfang wirtschaftlich. Die Risiken nehmen für alle am Spielbetrieb direkt oder indirekt Beteiligten – Vereine, Partner der Wirtschaft, TV-Anstalten, Spieler etc. – zu. Dies gilt insbesondere auch für die Gläubiger der Vereine/Kapitalgesellschaften. Der Schutz der Gläubiger tritt somit ebenfalls immer mehr in den Vordergrund. Demzufolge ist es wichtig und herrschende Übung, für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs höchstvorsorglich die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in einem Zulassungsverfahren durchzuführen.

Von diesem wirtschaftlichen Prüfungssystem profitiert der gesamte 3. Liga-Fußball. Der 3. Liga-Fußball übernimmt Selbstverantwortung, indem er sich freiwillig einem solchen System des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) unterwirft.

Die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand der gemäß der Richtlinien

für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga“ vorzulegenden Unterlagen. Sofern diese nicht ausreichen, kann der DFB im Rahmen seines Ermessensspielraums weitere Unterlagen oder Erklärungen fordern. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird ausgehend von der bisherigen wirtschaftlichen Lage und ihrer zukünftigen Entwicklung beurteilt. So ist insbesondere auch die Entscheidung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Auflagen und/oder Bedingungen möglich, die sich nach dem Einzelfall bestimmen und gegenüber dem Bewerber zu begründen sind. Dadurch wird es dem DFB ermöglicht, anstelle einer Nichtbestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Erfüllung weiterer Auflagen und Bedingungen zu fordern, was als weniger einschneidende Maßnahme im Interesse des Bewerbers liegt.

Das vorrangige Kriterium für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist die Liquiditätssituation des Zulassungsbewerbers. Ferner wird auch die Vermögenslage und deren voraussichtliche Entwicklung (Eigenkapital als Risikopuffer und Haftungsfunktion) berücksichtigt.

A. Liquiditätsverhältnisse

Die Überprüfung beschränkt sich auf die Liquidität des Zulassungsbewerbers selbst. Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers sollen sicherstellen, dass während der Spielzeit, für welche die Zulassung erfolgt, der Bewerber jederzeit in der Lage ist, die Aufrechterhaltung seines Spielbetriebs zu gewährleisten. Um dies überprüfen zu können, erfolgt die Liquiditätsberechnung für den Zeitraum 31.12.t-1 bis 30.6.t+1 nach folgendem Grundschema:

Liquiditätsberechnung		T€
+ Wertpapiere, Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.t-1	
- Verfügungsbeschränkungen		
+ Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	31.12.t-1	
- Forderungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
- Rückstellungen 31.12.t-1		
+ Rückstellungen 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
- Verbindlichkeiten 31.12.t-1		
+ Verbindlichkeiten 31.12.t-1, die nach dem 30.6.t+1 fällig werden		
= Zwischensumme 1		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	1-6/t	
+ Abschreibungen	1-6/t	
+ Auflösung aRAP	1-6/t	
+ Auflösung aktive latente Steuern	1-6/t	
- Auflösung pRAP	1-6/t	
- Auflösung passive latente Steuern	1-6/t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	1-6/t	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	1-6/t	
+/- DFB-Korrekturen der Plan-GuV	1-6/t	
= Zwischensumme 2		
+/- Überschuss/Fehlbetrag	7/t-6/t+1	
+ Abschreibungen	7/t-6/t+1	
+ Auflösung aRAP	7/t-6/t+1	
+ Auflösung aktive latente Steuern	7/t-6/t+1	
- Auflösung pRAP	7/t-6/t+1	
- Auflösung passive latente Steuern	7/t-6/t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/- Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit	7/t-6/t+1	
+/- DFB-Korrekturen der Plan-GuV	7/t-6/t+1	
<i>Spielzeitübergreifende Liquiditätseffekte:</i>		
+ 100 % des pRAP der Bilanz zum 30.6.t-1 ausgewiesenen Wertes für Tickets		
= Liquidität per 30.6. t+1		

Zur Ermittlung der Liquiditätssituation werden die Bilanz zum 31.12.t-1 mit deren Anhängen sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 1.1.t - 30.6.t und 1.7.t - 30.6.t+1 analysiert. Dem DFB steht dabei ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu.

Für das Verfahren zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit wird die Liquiditätsberechnung dem zeitlichen Ablauf entsprechend angepasst.

Folgende Grundsätze finden Anwendung:

Anlagevermögen

Das im Anlagevermögen des Bewerbers gebundene Kapital wird in der Liquiditätsberechnung nicht berücksichtigt, weil dessen Verwertbarkeit und die Höhe möglicher zu erzielender Beträge unsicher sind. Ferner kann die einzurechnende Zeit für die Verwertung von Gegenständen des Anlagevermögens diesbezüglich vom DFB nicht abschließend be-

wertet werden. Eine Berücksichtigung kann nur dann erfolgen, wenn der Bewerber die kurzfristige Liquidierbarkeit des Vermögens zum Zwecke der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Dokumente belegt.

Forderungen

Die Werthaltigkeit und Realisierbarkeit von Forderungen werden überprüft (Nachweis Zahlungseingang).

Kasse/Bankguthaben

Die freie Verfügbarkeit von Kasse und Bankguthaben wird festgestellt.

Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Langfristige Fälligkeiten (nach dem 30.6.t+1) gemäß Verbindlichkeitenpiegel Liquiditätsstatus Passiva sind durch entsprechende Unterlagen beweiskräftig zu dokumentieren.



Kontokorrentkredite

Kontokorrentkredite von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, müssen ausdrücklich bis mindestens zum 30.6.t+1 gewährt werden.

Soweit zur Absicherung des Kontokorrentkredits Sicherheiten durch den Zulassungsbewerber gestellt werden, die in der Liquiditätsberechnung be-

reits berücksichtigt worden sind, muss auch nach Inanspruchnahme der Sicherheiten dem Bewerber der Kontokorrentkredit bis zum 30.6.t+1 in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigung von Kontokorrentkrediten in der Liquiditätsberechnung ist von der Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Kreditinstituts abhängig. Hierzu ist folgende Vorlage zu verwenden:

Angaben zu Kontokorrentkrediten

(Briefkopf/Originalpapier der Bank)

Bestätigung

- 3. Liga -

für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen, insbesondere der Beurteilung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Bestätigung hinsichtlich sämtlicher dem (Verein/Kapitalgesellschaft)

durch die (Bank) eingeräumter Kontokorrentkredite vorzulegen.

Dies vorausgeschickt bestätigen wir, die (Bank), dem DFB folgendes:

1. Wir haben dem (Verein/Kapitalgesellschaft) am (Datum) einen Kontokorrentkredit in Höhe von (Betrag) eingeräumt. Der Zinssatz im Falle der Inanspruchnahme beträgt gegenwärtig (Zinssatz) %. (ggf. zu ergänzen sind diese Angaben hinsichtlich weiterer Kontokorrentkredite).
2. Wir werden dem (Verein/Kapitalgesellschaft) den/die Kontokorrentkredit(e) jederzeit und in voller Höhe bis mindestens zum (30.6.t+1) gewähren und bis zu diesem Zeitpunkt nicht ordentlich kündigen.

3. (Alternative 1:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurden oder werden keine Sicherheiten gestellt. Diese Erklärung umfasst Sicherheiten, die der (Bank) durch den (Verein/Kapitalgesellschaft) zur Besicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und daher nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) gestellt wurden. Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung von Sicherheiten abhängig.

(Alternative 2:)

Für den/die Kontokorrentkredit(e) wurde(n) bzw. werden die nachfolgenden Sicherheit(en) gestellt:

- (Beschreibung der Sicherheiten)

Die Gewährung des/der Kontokorrentkredit(s)(e) ist nicht von der Stellung weiterer Sicherheiten abhängig.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Eventualverbindlichkeiten, Darlehen mit Rangrücktritt, Forderungsverzichte mit Besserungsschein und sonstige finanzielle Verpflichtungen, Patronatserklärungen

Das Risiko eines Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 wird überprüft.

Darlehenszusagen

Darlehenszusagen werden ausschließlich nur von Kreditinstituten nach § 1 KWG, die zumindest eine Zweigstelle in Deutschland haben, in der Liquiditätsberechnung berücksichtigt. Bei Darlehensverträgen mit Dritten muss der Bewerber nachweisen, dass ihm die liquiden Mittel bereits zugeflossen sind oder der Mittelzufluss durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Verpfändung von Bankguthaben) gewährleistet ist.

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Bei der Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung führt der Zulassungsgeber Plausibilitätsprüfungen mit den entsprechenden Vergangenheitswerten durch. Bei Abweichungen kann der Zulassungsgeber Korrekturen für Positionen der Planrechnungen des Bewerbers vornehmen, welche zu begründen sind. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, inwieweit der Bewerber in vergangenen Zulassungsverfahren seine jeweiligen Planzahlen eingehalten hat.

Geplante Erträge aus Werbung

Geplante Erträge aus Werbung werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber selbst Inhaber seiner Werberechte ist bzw. wenn eine Vermarktungsgesellschaft, an welcher der Bewerber mehrheitlich beteiligt ist, die Vermarktung des Bewerbers betreibt und im Besitz der Werberechte des Bewerbers ist und keine sachlichen Gründe gegen eine Anerkennung sprechen.

Zur Dokumentation des Planertrags hat der Zulassungsbewerber sämtliche Verträge über T€ 50 vorzulegen. Im Übrigen ist die Ermittlung der Planerträge Werbung in aussagekräftiger tabellarischer Form darzustellen (Verträge ab T€ 10).

Geplante Erträge aus Transfertätigkeit

Diese Planwerte werden nur dann berücksichtigt, wenn zur Dokumentation entsprechende Transfervereinbarungen mit anderen Clubs vorgelegt werden.

Geplanter Personalaufwand Spielbetrieb

Diese Plangröße ist detailliert und aussagekräftig darzustellen. Abweichungen zu Vergangenheitswerten sind zu erläutern. In diesem Zusammenhang kann der Zulassungsgeber in begründeten Fällen eine namentliche Aufstellung verlangen.

Mittelzuflüsse aus Investitions- oder Finanzierungstätigkeit

In der Liquiditätsberechnung können von Dritten geschuldete Leistungen nur dann berücksichtigt

werden, sofern diese beweiskräftig dokumentiert sind und der daraus resultierende Mittelzufluss gesichert ist.

Liquiditätsreserve

Nach Auswertung der Liquiditätsberechnung liegt es im Ermessen des DFB, Sicherheiten in Form von Bankgarantien oder Hinterlegung von Bankguthaben zu verlangen, um festgestellte Liquiditätsunterdeckungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend auszugleichen.

Gerichtliche Verfahren

Vom Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachte Zahlungsansprüche gegen Dritte werden in der Liquiditätsberechnung als Mittelzufluss zu Gunsten des Bewerbers nur berücksichtigt, wenn das Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Bei Zahlungsansprüchen gegen Mitglieder des DFB würdigt der DFB die Wahrscheinlichkeit des Mittelzuflusses bis zum 30.06.t+1 im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums.

Das Risiko des Mittelabflusses bis zum 30.06.t+1 bei gegen den Bewerber gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Zahlungsansprüchen wird vom DFB im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums ebenfalls gewürdigt.

B. Vermögenslage

Die Vermögensverhältnisse müssen transparent und geordnet sein. Das Vermögen des Bewerbers durch den Spielbetrieb soll nicht nachhaltig gemindert werden. Bei bilanzieller Überschuldung ist eine positive Fortbestehungsprognose für die gesamte bevorstehende Spielzeit vorzulegen.

C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Liquiditätsverhältnisse des Bewerbers bedürfen besonderer Berücksichtigung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der DFB hat darauf zu achten, dass der jeweilige Bewerber die kommende Spielzeit wirtschaftlich durchstehen kann. Hierzu muss insbesondere jederzeitige Zahlungsfähigkeit gegeben sein. Gegebenenfalls muss deshalb durch entsprechende Maßnahmen - gerade, wenn eine unsichere Situation gegeben ist und der Bewerber nicht ohne Weiteres von der Möglichkeit der kurzfristigen Beschaffung von Geldmitteln ausgehen kann - Sorge dafür getragen werden, dass der Zulassungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen kann. Zu diesem Zweck kann die Stellung einer Liquiditätsreserve als Gutachten auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Bankgarantie (siehe Anlage) verlangt werden.

Der Garantievertrag mit dem Kreditinstitut kommt zustande, wenn die Garantieerklärung von dem Zulassungsbeschwerdeausschuss in seiner Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen angenommen wird. Der Zulassungsbeschwerdeausschuss



darf die Annahme der Garantieerklärung nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ihm steht unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung des Spielbetriebs im Interesse sämtlicher Bewerber ein Beurteilungsspielraum zu, ob die Garantieerklärung den in der Bedingung genannten Vorgaben entspricht, also insbesondere zur jederzeitigen und risikofreien Verfügung steht. Dabei hat er auch außerhalb der Garantieerklärung liegende Umstände zu berücksichtigen, dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Garantieerklärung formal den Anforderungen entspricht. Einschränkungen und Modifikationen der Garantieerklärung, die das Kreditinstitut vor der Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses vornimmt und die die Eignung und Werthaltigkeit der Garantie für die Zwecke des Zulassungsverfahrens mindern, werden dem Bewerber zugerechnet und führen im Regelfall zu einer Ablehnung der Garantieerklärung.

Wird die Liquiditätsreserve als Guthaben auf einem Bankkonto des DFB oder in Form einer Garantieerklärung eines Kreditinstituts nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG) beim DFB hinterlegt, muss der Zulassungsbewerber den Nachweis erbringen, dass diese Gelder bzw. die für die Bankgarantie gestellten Sicherheiten nicht bereits in der der Entscheidung zugrunde liegenden Liquiditätsberechnung berücksichtigt sind, sondern es sich um zusätzliche, bisher nicht geplante Einnahmen handelt. Hierzu müssen die Herkunft der insoweit zusätzlichen Gelder für das gestellte Guthaben bzw. der Sicherheit für die Bankgarantie nachvollziehbar dargestellt und entsprechende Verträge (z. B. Darlehensverträge, neue Werbeverträge etc.) vorgelegt werden.

Die beim DFB hinterlegten Liquiditätsreserven/Geldmittel werden allein dazu verwandt, etwaige finanzielle Engpässe eines Bewerbers zu überbrücken und durch entsprechende Zahlungen eine finanzielle Notlage auszugleichen, um damit den Spielbetrieb in der jeweiligen Liga für alle Beteiligten (übrige Vereine/Kapitalgesellschaften, Vertragspartner etc.) sicherzustellen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn der Bewerber die Sicherung des Spielbetriebs für die kommende Spielzeit nicht nachweisen kann. Hiervon ist auszugehen, wenn die liquiden Mittel des Bewerbers nicht zur Finanzierung des Spielbetriebs ausreichen beziehungsweise der Bewerber keine entsprechenden Kreditmittel nachweisen kann.

I. Kapitalauflage

Sofern ein Bewerber negatives Vermögen bzw. einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der testierten Bilanz zum 31.12.t-1 ausweist, wird durch eine Auflage festgelegt, dass sich diese Kennziffer nicht verschlechtern darf. Hierdurch soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers für die Zukunft positiv beeinflusst werden. Eine Nichteinhaltung einer solchen Auflage kann auf zukünftige Entschei-

dungen über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Einfluss haben.

1. Festlegung der Auflage

In der Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die DFB-Zentralverwaltung gemäß den Richtlinien Zulassungsverfahren kann einem Zulassungsnehmer unter anderem nachfolgende Auflage erteilt werden (t= aktuelles Jahr):

Das sich aus der Bilanz/Zwischenbilanz per 31. Dezember t-1 ergebende Eigenkapital in Höhe von T€ - xxx darf sich bis zum 31. Dezember t (Bilanz/Zwischenbilanz) nicht verschlechtern.

Unter dem Begriff Eigenkapital (Kapitalgesellschaften) ist aus Vereinfachungsgründen hier auch immer das Vereinsvermögen (Vereine) laut Bilanz gemeint. Das Eigenkapital des Bewerbers ist für Zwecke der Festlegung der Kapitalauflage um Ergebnisauswirkungen aus außerordentlichen Transaktionen im Kalenderjahr t-1 mit anderen Konzernunternehmen zu korrigieren. Hierzu zählen unter anderem unübliche Geschäftsvorfälle, wie Verschmelzungen, Veräußerungen bzw. Erwerbe von nicht-betriebsnotwendigem Anlagevermögen, Verkäufe von Rechten oder nicht-betriebsnotwendige Finanztransaktionen (Darlehensvergaben). Zudem ist das Eigenkapital um Ergebnisauswirkungen aus der Aktivierung latenter Steuern im Kalenderjahr t-1 zu korrigieren („korrigiertes Eigenkapital“).

Eine Kapitalauflage wird grundsätzlich immer dann ausgesprochen, wenn ein negatives Eigenkapital/ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz zum 31. Dezember t-1 ausgewiesen wird.

2. Prüfungsreihenfolge bei der Auflage-einhaltung im Jahr t+1

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage wird die Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t mit der gleichen Stichtagsgröße Eigenkapital zum 31.12.t-1 verglichen. Bei einer Verschlechterung des bilanziellen Eigenkapitals wird die Differenz als Auflagenverstoß deklariert. Die DFB-Zentralverwaltung entscheidet nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalls nach eigenem Ermessen, ob die Differenz und damit der Auflagenverstoß durch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene und vom Wirtschaftsprüfer erläuterte und dokumentierte außerplanmäßige Abschreibungen oder außerordentliche Aufwendungen reduziert werden kann.

Eigenkapitalähnliche Darlehen werden bei der Überprüfung der Einhaltung der Kapitalauflage nicht wie Eigenkapital behandelt.

An dem Bilanzstichtagsprinzip 31.12.t-1 und 31.12.t wird streng festgehalten.

3. Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers (nur bei Konzernabschluss)

Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung Gebrauch zu machen:

„Wir haben die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals des Einzelabschlusses zum 31. Dezember t, welches um die in Teil I Einzelabschluss „III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ dargestellten außerordentlichen Transaktionen des/ der [Name des Mutterunternehmens] mit anderen Konzernunternehmen korrigiert wurde, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die aktuelle Fassung der DFB-Statuten geforderten Korrekturen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals um die von der DFB-Zentralverwaltung geforderten Korrekturen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den von der DFB-Zentralverwaltung geforderten Korrekturen aufgestellt worden ist. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Bewerbers und auf analytische Beurteilungen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den von der DFB-Zentralverwaltung geforderten Korrekturen aufgestellt worden ist.“

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

4. Auflagensanktionierung

Bei der Nichterfüllung einer Kapitalauflage wird der Verstoß wie folgt sanktioniert:

4.1

- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Überprüfung gemäß 4.2. vorgenommen. Sollte sich nach dieser Überprüfung eine Eigenkapitalverschlechterung gemäß 4.2. ergeben, so wird eine Sanktionierung wie folgt vorgenommen: Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der sanktionswürdigen Eigenkapitalverschlechterung gemäß 4.2. ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital vom 31.12.t-1 zum 31.12.t und die Überprüfung gemäß 4.2. fällt negativ aus,
- d. h. vom 31.12.t-2 zum 31.12.t-1 hat keine Eigenkapitalverbesserung stattgefunden, wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 % der gesamten Eigenkapitalverschlechterung 31.12.t-1 zum 31.12.t ausgesprochen.
- Verschlechtert sich das negative Eigenkapital auch im Folgejahr, wird eine Geldstrafe in Höhe von 10 % der Eigenkapitalverschlechterung verhängt.
- Bei erneuter Verschlechterung des negativen Eigenkapitals im Folgejahr wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt.
- Bei jeder weiteren Verschlechterung im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Verbessert sich das negative Eigenkapital in einem Jahr, wird eine Eigenkapitalverschlechterung im Folgejahr als erstmalige Eigenkapitalverschlechterung behandelt.

- 4.2. Bei einer EK-Verschlechterung zum 31.12.t gegenüber dem 31.12.t-1 wird die Überprüfung der Kapitalauflage über den Zeitraum von zwei Jahren betrachtet. Sollte sich hierbei zum 31.12.t eine Kapitalverschlechterung von maximal 80 % der Verbesserung vom 31.12.t-2 - 31.12.t-1 ergeben, so wird dies nicht als sanktionswürdige Kapitalverschlechterung im Jahr t-1 behandelt.

Voraussetzung für eine Betrachtung über den Zeitraum von zwei Jahren ist, dass eine testierte Bilanz zum 31.12.t-2, welche zur Überprüfung gemäß 3.2. erforderlich ist, im Rahmen des Zulassungsverfahrens des DFB oder des Lizenzierungsverfahrens der DFL vorgelegt wurde.

II. Entscheidungsschema und weitere Auflagen

1. Entscheidungsschema

Die Entscheidungen des DFB folgen grundsätzlich dem nachfolgend dargestellten Schema. Besondere Umstände und Entwicklungen können berücksichtigt werden.

2. Weitere Auflagen

Neben der oben beschriebenen „Kapitalauflage“ können auch weitere angemessene Auflagen verhängt werden, die dann während der Spielzeit t/t+1 zu erfüllen sind.

Diese können unter anderem:

- a) die quartalsweise Bestätigung, dass alle Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt (gegenüber Spielern, Trainer, Funktionsteam, Verwaltungsangestellte etc.), Sozial-

versicherung, Lohnsteuer und Transfer (gegenüber anderen Vereinen/Kapitalgesellschaften) volumnäßig nachgekommen ist;

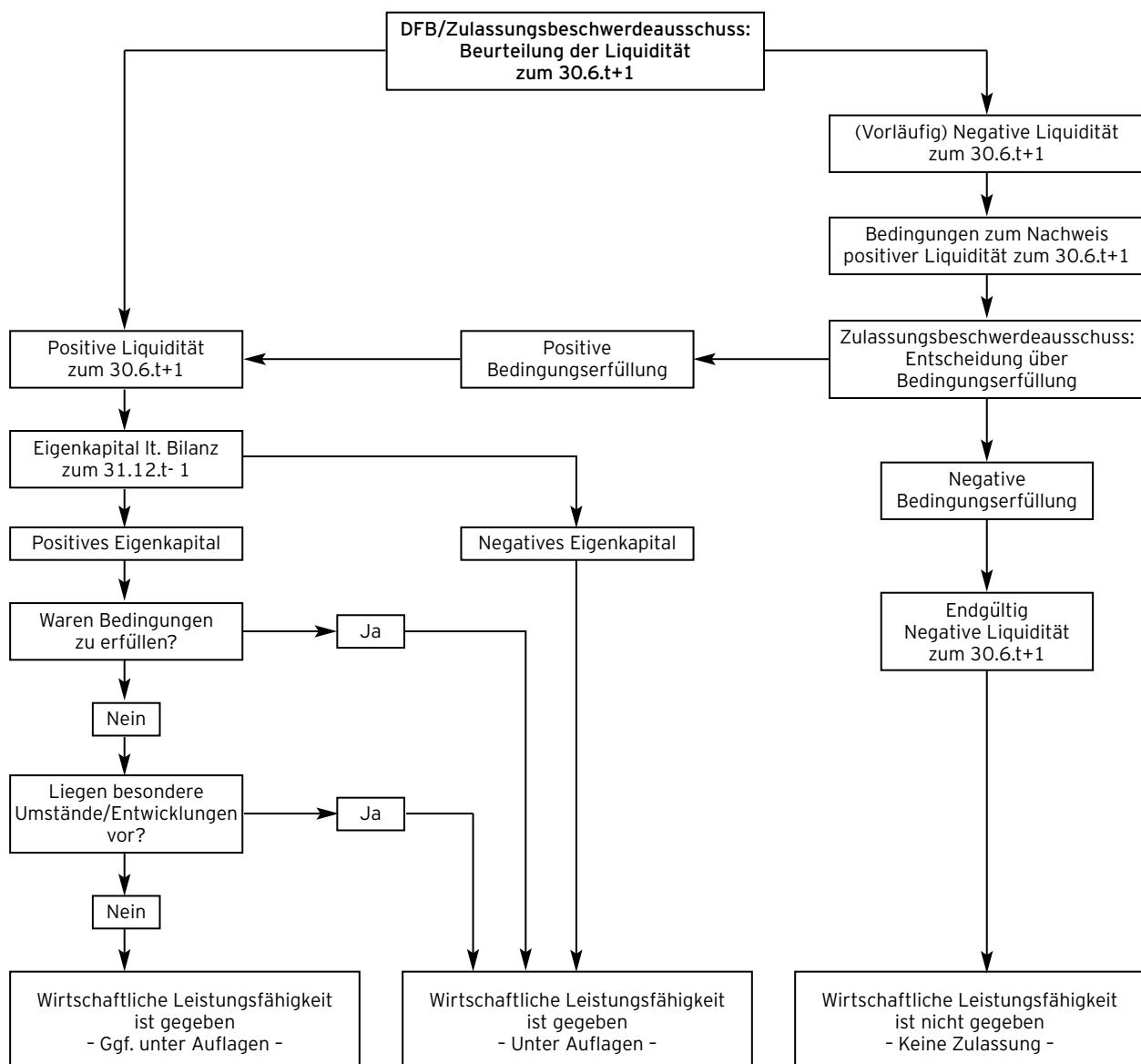
- b) sowie die Vorlage periodischer betriebswirtschaftlicher Auswertungen fordern.

3. Auflagensanktionierung

Werden Unterlagen im Rahmen der Auflagenfüllung nach Nr. 2. nicht fristgerecht eingereicht, so können folgende Sanktionen ausgesprochen werden:

- Verweis bei erstmaligem Verstoß;
- Geldstrafe in Höhe von € 2.500,- bei jedem weiteren Verstoß;
- gegebenenfalls weitere Maßnahmen bei dauerhaftem Verstoß.

Grundsätzliches Entscheidungsschema



**Liquiditätsreserve in Form einer Bankgarantie**

(Briefkopf der Bank)

GARANTIEERKLÄRUNG**- 3. Liga -****für die Saison t/t+1 (1.7.t - 30.6.t+1)**

Der Bewerber (Verein/Kapitalgesellschaft) steht mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) in rechtlichen Beziehungen, die sich unter anderem aus dem Antrag auf Zulassung zur 3. Liga und dem zu schließenden Zulassungsvertrag zum Spielbetrieb der 3. Liga einschließlich der darin in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen der 3. Liga ergeben.

Im Rahmen dieser Beziehungen wurde dem Verein/der Kapitalgesellschaft

..... (Verein/Kapitalgesellschaft) durch den DFB auferlegt, eine Liquiditätsreserve von € für alle sich aus der oben dargestellten rechtlichen Beziehung, insbesondere aus der Durchführung des Spielbetriebs ergebenden Verpflichtungen des (Verein/Kapitalgesellschaft) gegenüber dem DFB oder Dritten zu stellen.

Dies vorausgeschickt verpflichten wir, die (Bank), uns hiermit unwiderruflich und unter Ausschluss jeglicher Einwendungen und Einreden aus dem Rechtsverhältnis zwischen Bewerber und DFB, an den DFB auf dessen erste Anforderung hin unverzüglich einen Betrag bis zur Höhe von

€

(in Worten:

zu zahlen.

Die Garantieerklärung erlischt, auch ohne Rückgabe dieser Urkunde, spätestens mit Ablauf des 30.6.t+1, es sei denn, dass uns der DFB vor Ablauf dieses Tages durch schriftliche Erklärung aus der Garantie in Anspruch genommen hat.

Rechte aus dieser Garantie können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Für den Fall der Inanspruchnahme durch den DFB verzichten wir unwiderruflich auf den Rückgriff gegenüber dem Bewerber oder einem Dritten bis zum 30.6.t+1. Weitergehende Erklärungen gegenüber Dritten oder dem Bewerber existieren nicht und werden auch nicht vereinbart, es sei denn, der DFB stimmt vorher zu.

(Ort, Datum)

(Firmenstempel der Bank)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit**I. Einreichung von Unterlagen**

Die DFB-Zentralverwaltung soll zur Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit Zulassungsnehmern im Rahmen der Entscheidung über die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor Beginn der Spielzeit die Auflage erteilen, nachfolgende Unterlagen bis 31.10.t einzureichen:

- Bilanz/Zwischenbilanz zum 30.6.t;
- Anhänge zur Bilanz/Zwischenbilanz zum 30.6.t unter Einbezug der DFB-Formblätter;
- Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Spieljahr 1.7.t-1 - 30.6.t sowie 1.7.t - 30.9.t nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung;

- Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeiträume 1.10.t - 31.12.t sowie 1.1.t+1 - 30.6.t+1 nach der vom DFB vorgegebenen Gliederung.

Die DFB-Zentralverwaltung ist nach Überprüfung dieser Unterlagen dazu berechtigt, die bei der Bewertung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor einer Spielzeit vorgenommenen Prognosen aufgrund neuer Umstände anzupassen.

II. Nachträgliche Auflagen

Ergibt die Überprüfung der Unterlagen eine Liquiditätsunterdeckung, kann die DFB-Zentralverwaltung nachträgliche Auflagen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in der laufenden Spielzeit und damit die Finanzierung des Spielbetriebs sicherzustellen.

Insbesondere kann die DFB-Zentralverwaltung die



Auflagen erteilen, dass

- der Zulassungsnehmer innerhalb einer bestimmten Frist Nachweise zur Schließung der festgestellten Liquiditätslücke mittels vorzugebender Optionen vorlegen muss und/oder
- vor einer Verpflichtung eines Spielers ab Feststellung einer Liquiditätslücke innerhalb der laufenden Spielzeit bis Ende der Wechselperiode II die schriftliche Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung einzuholen ist („Transferauflage“). Die Zustimmung zu der Untervertragnahme des Spielers wird erteilt, wenn der Zulassungsnehmer nachweist, dass die Erfüllung sämtlicher in der laufenden Spielzeit mit der Untervertragnahme des Spielers verbundenen finanziellen Verpflichtungen unter Sicherung des Spielbetriebs gewährleistet ist.

III. Auflagensanktionierung

1. Werden Unterlagen im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit gemäß Nr. I., Einreichung von Unterlagen während der Spielzeit nicht fristgerecht eingereicht, so werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:

- a) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 31.10.: Geldstrafe in Höhe von bis zu € 5.000,00;
- b) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 30.11.: weitere Geldstrafe in Höhe von € 25.000,00;
- c) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 15.12.: Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit sowie Erteilung der „Transferauflage“.

2. Bei Nicht-Erfüllung einer Auflage gemäß II. erster Spiegelstrich, welche im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erteilt wurde, werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:

- a) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke bis einschließlich 50 % geschlossen wurde, Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit;
- b) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke mehr als 50 % bis einschließlich 90 % geschlossen wurde, Aberkennung von einem Gewinnpunkt in der laufenden Spielzeit;
- c) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke mehr als 90 % geschlossen wurde, Geldstrafe in Höhe von 10 % der nicht geschlossenen Liquiditätslücke.

3. Bei Nicht-Erfüllung einer Auflage gemäß II. zweiter Spiegelstrich, nach welcher vor Verpflichtung eines Spielers die schriftliche Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung einzuholen ist, werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:

- a) sofern von der festgestellten Liquiditätslücke bis einschließlich 50 % geschlossen wurde oder die Transferauflage gemäß III., Nr. 1 c) erteilt wurde, Aberkennung von zwei weiteren Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit;
- b) sofern die festgestellte Liquiditätslücke zu mehr als 50 %, aber nicht zu 100 % geschlossen wurde, Aberkennung von einem weiteren Gewinnpunkt in der laufenden Spielzeit;
- c) sofern die festgestellte Liquiditätslücke zwar vollständig geschlossen, die Finanzierung des neuen Spielers jedoch nicht oder unvollständig nachgewiesen wurde (vgl. II. zweiter Spiegelstrich), Geldstrafe in Höhe der 50 % der durch den Spielertransfer fix verursachten Aufwendungen bis 30.6.t (unter anderem Gehalt, Lohnnebenkosten, Transfer- oder Ausbildungsentshägigung, Honorar Spielerberater, Handgeld, fixe Sonderzahlungen).

IV. Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga

1. Zweck des DFB-Kautionsfonds

Mit dem DFB-Kautionsfonds, den die Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga (Zulassungsnehmer) gemäß I. Einzureichende Unterlagen, Nr. 2. c) dieser Richtlinie dem DFB zu stellen haben, soll gewährleistet werden, dass der Spielbetrieb in der 3. Liga reibungslos abgewickelt werden kann, insbesondere auch dann, wenn einem einzelnen Zulassungsnehmer während der Spielzeit die Zahlungsfähigkeit droht.

2. Höhe des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds beziffert sich pro Spieljahr auf einen maximalen Deckungsbeitrag in Höhe von Mio. € 1,0. Dieser Betrag steht der 3. Liga während einer Spielzeit jeweils vom ersten Spieltag bis zum 15. April zur Verfügung.

Eine Verpflichtung des DFB zur Aufstockung oder Auffüllung des DFB-Kautionsfonds nach dessen teilweisen oder vollständigen Inanspruchnahme innerhalb einer Spielzeit besteht nicht.

3. Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Der DFB-Kautionsfonds kann nur durch Zulassungsnehmer und nur nach Inanspruchnahme

aller sonstigen im Zulassungsverfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigten Sicherheiten in Anspruch genommen werden. Die Angabe von Gründen ist hierzu nicht erforderlich.

Nachdem ein Zulassungsnehmer den DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen hat, behält der DFB von der nächsten für die 3. Liga insgesamt zur Auszahlung anstehenden Fernsehrechte der jeweiligen Spielzeit den entsprechenden Betrag ein.

Jeder Zulassungsnehmer kann einen Betrag in Höhe von bis zu T€ 250 pro Spielzeit in Anspruch nehmen.

4. Arten der Verwendung

Der DFB kann im Einvernehmen mit dem Zulassungsnehmer aus dem DFB-Kautionsfonds für den Zulassungsnehmer dessen vertragliche Verbindlichkeiten erfüllen. Eine Schuld oder Haftung des DFB gegenüber Gläubigern des Zulassungsnehmers wird dadurch nicht begründet.

Die Verbindlichkeiten des Zulassungsnehmers sind tunlichst in folgender Reihenfolge zu begleichen:

1. gegenüber den Spielern, den Trainern und dem Funktionsteam,
2. gegenüber DFB,
3. gegenüber Dritten.

Ein Anspruch der unter Nr. 1. bis 3. Genannten gegen den DFB auf Auszahlung von Mitteln aus dem DFB-Kautionsfonds besteht nicht.

5. Folgen der Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds

Bei einer Inanspruchnahme des DFB-Kautionsfonds durch einen Zulassungsnehmer durch ein- oder mehrmalige Auszahlungen von bis zu T€ 125 spricht der DFB-Spielausschuss in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung den Abzug von drei Gewinnpunkten aus, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als T€ 125 und bis zu T€ 250 beträgt der Abzug durch den DFB-Spielausschuss mit sofortiger Wirkung insgesamt sechs bzw. drei weitere Gewinnpunkte, sofern der Zulassungsnehmer den in Anspruch genommenen Betrag (inkl. 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz Zinsen p. a.) nicht innerhalb von acht Wochen (spätestens zum 15.5. der laufenden Spielzeit) an den DFB zurückzahlt. Die Entscheidung ist endgültig.

Die als Darlehen des DFB erhaltenen Gelder sind zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Die Rückzahlung der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFB ist Bedingung für den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zulassungsverfahren für die der Inanspruchnahme folgenden Spielzeit. Der mit Ausschlussfrist versehene Termin für die Erfüllung dieser Bedingung entspricht dem allgemeinen Bedingungserfüllungsstermin des Zulassungsverfahrens und wird dem Zulassungsnehmer rechtzeitig bekannt gegeben. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgerecht innerhalb der aufgegebenen Ausschlussfrist, ist der Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht und der Zulassungsnehmer erhält keine Zulassung für die entsprechende Spielzeit.

In diesem Zeitraum, bis zum Ablauf von zehn Jahren, ist eine Teilnahme an der 3. Liga ausgeschlossen, es sei denn, der betroffene Club zahlt in diesem Zeitraum die in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Zulassungsverfahrens unter Beachtung der statutarisch festgelegten Bewerbungstermine (Ausschlussfristen) an den DFB zurück. Erfolgt die Rückzahlung nicht oder nur teilweise, nimmt er an dem jeweiligen Zulassungsverfahren nicht teil.

Die Verbindlichkeit des Zulassungsnehmers gegenüber dem DFB besteht auch über den Ablauf der zehn auf den Auszahlungszeitpunkt folgenden Spielzeiten hinaus. Der in Anspruch genommene DFB-Kautionsfonds steht den restlichen Zulassungsnehmern derjenigen Spielzeit zu, in welcher der DFB-Kautionsfonds in Anspruch genommen wurde und wird nach Rückzahlung an den DFB an die entsprechenden Zulassungsnehmer zurückgezahlt.

Mit dem Antrag auf Auszahlung aus dem Kautionsfonds muss der Zulassungsnehmer darüber hinaus schriftlich erklären, dass er

- im Falle des Aufstiegs in die 2. Bundesliga zukünftige, aus der Teilnahme an der 2. Bundesliga resultierende Fernsehgeldansprüche;
- im Falle der Qualifikation für die 1. Hauptrunde des DFB-Vereinskups der Herren zukünftige, aus der zentralen Vermarktung der Rechte am DFB-Vereinskup der Herren durch den DFB resultierende Ansprüche ab der 1. Hauptrunde in Höhe von 50 % sowie
- sonstige Forderungen gegen den DFB

insgesamt bis zur Höhe der in Anspruch genommenen Mittel einschließlich Zinsen an den DFB abtritt.



Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Kautionsfonds wird ein Zuschlag in Höhe von 5 % der in Anspruch genommenen Summe verhängt. Bei erneuter Inanspruchnahme in der folgenden Spielzeit werden 10 % der in Anspruch genommenen Summe als Zulage erhöht. Sollte im Folgejahr wieder eine Inanspruchnahme erfolgen, so wird in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung ein Gewinnpunkt aberkannt. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme im jeweiligen Folgejahr werden in der laufenden Spielzeit mit sofortiger Wirkung drei Gewinnpunkte aberkannt.

Teil II Konzernabschluss

I. Einzureichende Unterlagen für den zusammengefassten oder konsolidierten Abschluss

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen (sofern die Aufstellung des Konzernabschlusses nach § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfolgt, können die Anlagen zum Konzernprüfungsbericht analog zu den nach IFRS geltenden Regelungen eingereicht werden):

- a) Angaben zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers:
 - aa) Rechtliche Gesamtstruktur des Konzerns (z.B. in einer grafischen Darstellung). Aus der rechtlichen Konzernstruktur muss klar hervorgehen, welche Einheit der Bewerber ist.
 - bb) Informationen zu allen untergeordneten, assoziierten und übergeordneten Einheiten bis hinauf zum letztendlichen Mutterunternehmen und zur obersten beherrschenden Partei. Auch alle Schwester- und Tochtergesellschaften des Mutterunternehmens sind anzugeben.
 - cc) Für jedes Tochterunternehmen des Bewerbers sind folgende Angaben vorzulegen:
 - i) Name der rechtlichen Einheit;
 - ii) Art der rechtlichen Einheit;
 - iii) Informationen über die Haupttätigkeit und über sämtliche Tätigkeiten im Bereich des Fußballs;
 - iv) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent);
 - v) Stammkapital;
 - vi) Summe Vermögenswerte;

- vii) Gesamteinnahmen;
- viii) Summe Eigenkapital.

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen müssen entweder zusammengefasst oder konsolidiert werden, so als wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

- dd) Der Bewerber ermittelt den Berichtskreis aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, d.h. das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (z.B. Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) anzugeben sind.
- ee) Der Berichtskreis muss alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen enthalten, in deren Buchhaltung folgende Elemente erfasst werden und die im Zusammenhang mit folgenden Aktivitäten des Bewerbers Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen:
 - i) Erträge Spielbetrieb;
 - ii) Erträge Werbung;
 - iii) Erträge mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung ;
 - iv) Erträge/Aufwendungen Transfer- und Ausbildungsentwickelung;
 - v) Erträge Handel;
 - vi) Aufwendungen Personal aus vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen;
 - vii) Aufwendungen Spielbetrieb;
 - viii) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Bewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
 - ix) Aufwendungen Amateurfußball.
- ff) Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
 - i) wenn es im Vergleich zum Gesamtkonzern des Bewerbers unerheblich ist (in analoger Anwendung von § 296 Abs. 2 HGB) oder
 - ii) wenn seine Haupttätigkeit keinen Bezug zu den Aktivitäten, Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballclubs hat.

- gg) Der Bewerber muss:
- i) mitteilen, ob die in Nr. 1 a) ee) aufgeführten Tätigkeiten in der Buchhaltung eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen erfasst wurden sowie eine ausführliche Erklärung abgeben, sollte dies nicht der Fall sein; und
 - ii) die Nicht-Konsolidierung einer in der Konzernstruktur enthaltenen Einheit aus dem Berichtskreis ausführlich begründen.
- hh) Die rechtliche Gesamtstruktur des Bewerbers ist gemäß Nr. 1 a) aa) bis Nr. 1 a) gg) darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 31.10.t-1 vorzulegen.
- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
- aa) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - bb) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr (1.1.t-1 bis 31.12.t-1 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr 1.7.t-2 bis 30.06.t-1)
 - cc) Konzernlagebericht des Vorstandes
 - dd) Konzernanhang
 - ee) Kapitalflussrechnung für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.06.t-1 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahr 1.7.t-2 bis 30.06.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - ff) Eigenkapitalspiegel (zum 31.12.t-1 bzw. bei abweichenden Wirtschaftsjahr zum 30.06.t-1)
 - gg) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t), für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1
 - hh) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis gg) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis gg) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Falls der Bestätigungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss der Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

- c) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
- aa) Testierter Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1



- bb) Konzernbilanz/-zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- cc) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
- dd) Konzernanhang
- ee) Kapitalflussrechnung (1.7.t-2 bis 30.6.t-1)
- ff) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t), für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1
- gg) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis ff) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte bb) bis ff) die Aussage getroffen, dass der Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Zwischenabschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Weiterhin sind die in Teil I Einzelabschluss „I. Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 2“ aufgelisteten Unterlagen einzureichen.

Die dort unter den Nummern 2a) bis p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben. Die Unterlagen sind i.S.d. Teil II Konzernabschluss einzureichen.

3. Weiterhin sind die gemäß Teil I Einzelabschluss „I Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 3“ sowie „I Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 4“ vorzulegenden Nachweise einzureichen (Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers).

4. Zur Überprüfung, ob eine Kapitalauflage gemäß Teil I Einzelabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, C. Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, I. Kapitalauflage festzulegen ist, hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen (nur bei Konzernabschluss):

- a) Einzelabschluss des Bewerbers zum 31.12.t-1 (inklusive Prüfungsbericht, so weit vorhanden);
- b) Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals gemäß Teil I Einzelabschluss Abschnitt C.I.;
- c) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die zutreffende Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals.

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsgeber gemäß Teil II Konzernabschluss, Abschnitt I, Nrn. 1. - 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 15:30 Uhr (Auszugsfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 15:30 Uhr (Auszugsfrist). Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Teil II Konzernabschluss, Abschnitt I, Nr. 3. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer zu bestimmten Ausschlussfrist volumnäßig zu erbringen sind.

6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird auf sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesell-

schaften Nr. 1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer“ mit Ausnahme von „Nr. 1. d) Bestätigungsvermerk“ verwiesen.

Gesondert ist auf die Prüfung des Eigenkapitalspiegels durch den Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. Die Entwicklung des Eigenkapitalspiegels ist gemäß den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS 7) „Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ darzustellen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z.B. über die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen. Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von IDW PS 400 sind klar zu benennen.

a) Sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, ist von folgender Fassung des Bestätigungsvermerks für den Konzernabschluss Gebrauch zu machen:

„Ich habe/wir haben den von der [Name des Mutterunternehmens] aufgestellten Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar (1. Juli) bis 31. Dezember t-1 geprüft. Durch die Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, auf das eventuelle Bestehen von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 sowie auf die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus früheren Zulassungsverfahren. Die Buchführung und die Aufstellung von Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Ge-



sellschaftsvertrags/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Meine/ Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir/uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Ich habe meine/Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung / Konzernzwischenabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuföhrn, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, durch den Konzernlagebericht und durch die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstands nach den Statuten des DFB ergeben, vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Bewerbers sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Ich bin/Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Meine/Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner/unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss/Konzernzwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bewerbers und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben."

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

- b) Wird der Konzernabschluss in Anwendung von § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt, ist, sofern keine Einschränkungen oder eine Versagung erforderlich sind, von folgender Fassung des Bestätigungsvermerks Gebrauch zu machen:

„Wir haben den von der [Name des Mutterunternehmens] aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli t-1 bis 30. Juni geprüft. Durch die Statuten des DFB wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind und/oder den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere

Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben. Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und den zusätzlichen Bestimmungen des DFB vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuföhrn, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach den Statuten des DFB ergeben, wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geföhrert. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind (und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages/der Satzung) sowie der aktuellen Fassung der Statuten des DFB und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Plausibilitätsbeurteilung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, die Prüfung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 sowie die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer ist auf die sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer“ mit Ausnahme von „Nr. 2. d) Bescheinigung“ zu verweisen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Plausibilitätsbeurteilung wird auf die im IDW Prüfungshinweis „Prüfung von Gewinnprognosen und -schätzungen (IDW PH 9.960.3)“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

- Sofern keine Beanstandungen vorliegen, ist von folgender Fassung der Bescheinigung für den Konzernabschluss Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenkonzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung – für den Zeitraum vom 1. Januar t bzw. 1. Juli t-1 bis 30. Juni t und die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der [Name des Mutterunternehmens] einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenkonzernabschlusses nach den deutschen



handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenkonzernabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Zulassungsbewerbers und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Konzernabschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Konzernabschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellung hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbind-

lichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

- b) Wird der Konzernabschluss in Anwendung von § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt, ist, sofern keine Beanstandungen vorliegen, von folgender Fassung der Bescheinigung Gebrauch zu machen:

„Wir haben den Zwischenkonzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung - für den Zeitraum vom 1. Januar t bzw. 1. Juli t-1 bis 30. Juni t und die Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenkonzernabschlusses nach den IFRS für Zwischenberichterstattung wie sie in der EU anzuwenden sind, und der durch die aktuelle Fassung der Statuten des DFB geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenkonzernabschluss sowie zu den durch den DFB geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenkonzernabschlusses sowie der durch den DFB geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des DFB widersprechen.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Konzerns und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Konzernabschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Konzernabschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenkonzernabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den DFB geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des DFB aufgestellt worden sind.

Die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 haben keine Einwendungen ergeben. Die Plausibilitätsprüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Einwendungen ergeben.“

(Ort)
(Datum)
(Unterschrift)
Wirtschaftsprüfer

3. Anlagen

Aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens ergeben sich zusätzlich vorzulegende Anlagen. Die Anlagen sind für den Konzernabschluss sinngemäß zu den Anmerkungen Teil I Einzelabschluss „II Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. Anlagen“ zu erstellen.

Die Angaben sind um folgende konzernspezifische Aspekte zu ergänzen:

a) Jahres-/Zwischenabschluss

aa) Bilanz 31.12. t-1

Die Gliederung der Bilanz entspricht den Bestimmungen gemäß § 266 HGB und

weist die dargestellten zusätzlichen fußballspezifischen Posten gesondert aus. Es wird auf die Darstellung der Bilanz im Teil I Einzelabschluss „II Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. Anlagen“ verwiesen. Zusätzliche Anforderungen an die Gliederung der Konzernbilanz im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen.

bb) Gewinn- und Verlustrechnung

Es wird auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung im Teil I Einzelabschluss „II Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. Anlagen“ verwiesen. Zusätzliche Anforderungen an die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen.

cc) Anhang

Zusätzliche Anforderungen an die Erstellung eines Konzernanhangs im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen. Die Kapitalflussrechnung ist gemäß den jeweils geltenden Empfehlungen des DRS 2 zu erstellen.

b) Lagebericht (§ 315 HGB) - nur bei Prüfung nach Nr. 1.

Zusätzliche Anforderungen an die Erstellung eines Konzernlageberichts im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen. Der Konzernlagebericht ist nach den jeweils geltenden Empfehlungen des DRS 20 aufzustellen.

c) Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers

Für die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse des Bewerbers ist auf eine konzernspezifische Anwendung der Anmerkungen in Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 3. c) Anlagen“ hinzuweisen.

d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen

Auf Angaben gemäß „Nr. 3. d) Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen und verbundenen Unternehmen“ kann verzichtet werden.



e) Gewinn- und Verlustrechnung (1. + 2. Spalte) und Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (3. + 4. Spalte)

Zusätzliche Anforderungen an die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne der Vorschriften des HGB sind zu berücksichtigen.

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Es wird auf Ausführungen im „Teil I Einzelabschluss, Abschnitt III“ verwiesen. Diese sind für die Einreichung eines Konzernabschlusses sinngemäß anzuwenden.

IV. Richtlinie zum DFB-Kautionsfonds zur 3. Liga

Es wird auf Ausführungen im „Teil I Einzelabschluss, Abschnitt IV“ verwiesen.

V. Übergangsvorschriften für die erstmalige Aufstellung eines Konzernabschlusses

Im Falle der erstmaligen Aufstellung und Einreichung eines Konzernabschlusses für Zwecke des Zulassungsverfahrens sind die Vorjahreszahlen (t-1) ebenfalls nach den vorstehenden Vorschriften für den Konzernabschluss einzureichen. Für den Zeitraum t-2 gelten die Regelungen für den Einzelabschluss.

Änderung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 28. November 2014 in Weimar gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des Statuts 3. Liga beschlossen, I. Zulassungsvoraussetzungen, Nr. 2. g) der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern:

Mindestens fünf eigene Jugend-Mannschaften im Verbandsspielbetrieb, darunter A-, B- und C-Jugend. Bei Kapitalgesellschaften genügt es, wenn der Mutterverein die Voraussetzungen erfüllt.

DFB-Zentralverwaltung

Dienstregelung zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2015

In der Zeit zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2015 ist die DFB-Zentralverwaltung am 29. und 30. Dezember 2014 geschlossen.

DFB-Regelheft 2014/2015

Die Ausgabe 2014/2015 des DFB-Regelhefts ist erschienen und kann zum Einzelpreis von 1,00 Euro (zuzüglich Porto) bei der DFB-Zentralverwaltung, Hermann-Neuberger-Haus, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, bestellt werden.

Dr. Rainer Koch bleibt an der Spitze

Dr. Rainer Koch ist als Präsident des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) in seinem Amt bestätigt worden. Beim SFV-Verbandstag in Freiburg votierten die Delegierten einstimmig für den 55-jährigen aus Poing. Koch, der auch 1. DFB-Vizepräsident (Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände sowie Rechts- und Satzungsfragen) und Präsident des Bayerischen Fußball-Verbandes (BFV) ist, steht damit vier weitere Jahre an der Spitze der fünf Regionalverbände des DFB.

„Der Amateurfußball steht – bedingt durch den demografischen Wandel, veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und immer stärkere mediale Fokussierung auf den professionellen Spitzfußball – vor großen Herausforderungen und Zukunftsaufgaben“, sagte Koch. „Sie können erfolgreich bewältigt werden, wenn alle zusammenarbeiten, Verbände und Vereine im Team. Der von den süddeutschen Landesverbänden organisierte Fußball ist gut aufgestellt.“

Dem Präsidium des Süddeutschen Fußball-Verbandes gehören weiterhin Vizepräsident Ronny Zimmermann, Schatzmeister Peter Barth (beide Badischer FV) und die weiteren Vertreter der Landesverbände, Rolf Hocke (Hessischer FV) und Herbert Rösch, sowie der Vertreter der Lizenzvereine, Ulrich Ruf (beide Württembergischer FV), an. Komplettiert wird das SFV-Präsidium noch durch den Vertreter des Südbadischen FV als Nachfolger des verstorbenen Alfred Hirt.

Vierte Amtszeit für Karl Rothmund

Karl Rothmund bleibt Präsident des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV). Alle 268 stimmberechtigten Delegierten votierten beim 44. ordentlichen Verbandstag für den 71-jährigen Barsinghäuser. In seiner Heimatstadt wurde Rothmund, der auch stellvertretender Vorsitzender des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) ist und seit 2005 an der Spitze in Niedersachsen steht, in seine vierte Amtszeit gewählt. In seiner Funktion als NFV-Präsident gehört er auch dem DFB-Vorstand an.

In seiner Rede betonte der alte und neue Präsident die Wichtigkeit des Amateurfußballs und damit verbunden des Ehrenamts im Fußball. „Wir müssen die



ehrenamtlichen Strukturen auf allen Ebenen erhalten, denn der Fußball darf seine Seele nicht verlieren. Nur dann können wir den Fußball auf Dauer tragfähig erhalten“, sagte Rothmund. Gleichzeitig zog der ehemalige Kommunalpolitiker ein Fazit der vorigen Jahre: „Wir haben uns in den vergangenen drei Jahren in vielen Bereichen gesellschaftlich und sozial engagiert. Darauf können wir stolz sein!“

Das gewählte NFV-Präsidium wird komplettiert durch den Vizepräsidenten Finanzen, Günter Distelrath, die Vizepräsidenten Egon Trepke, August-Wilhelm Winsmann, Hans-Günther Kuers und Dieter Ohls, NFV-Direktor Bastian Hellberg sowie Walter Fricke, Jürgen Stebani, Karen Rotter, Bernd Domurat, Dieter Neubauer und Frank Schmidt. Rotter ist als neue Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball die erste Frau im NFV-Präsidium.

Thomas Schmidt neuer Präsident

Der Vorstand des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV) hat nach dem Tod seines Präsidenten Alfred Hirt den bisherigen Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, Thomas Schmidt, zum neuen Präsidenten gewählt. Schmidt wird damit bis zum Verbandstag 2016 das Amt des Präsidenten ausüben und sich dort dann der ordentlichen Wahl durch den SBFV-Verbandstag stellen.

„Es ist eine große Ehre für mich, dem Südbadischen Fußballverband vorstehen zu dürfen“, so Schmidt. „Ich möchte aber ganz klar sagen, dass dieser Schritt nicht geplant war, sondern leider aufgrund des Todes von Alfred Hirt notwendig geworden ist. Ich werde mit vollem Engagement versuchen, den erfolgreichen Weg des Südbadischen Fußballverbandes fortzusetzen.“

Thomas Schmidt ist seit 1981 für den Verband tätig. Zunächst als Schiedsrichter und Jugendstafelleiter, später dann als Staffelleiter im überbezirklichen Bereich und Spielleiter der Verbandsliga. Von 1991 bis 2007 war er stellvertretender Vorsitzender des Verbandsspielausschusses, zu dessen Vorsitzendem er 2010 gewählt wurde. In dieser Funktion gehört er seitdem auch dem SBFV-Präsidium an. Von 2012 bis 2014 vertrat der 61-Jährige den SBFV im Vorstand des Süddeutschen Fußball-Verbandes. Auf dem SFV-Verbandstag wurde er kürzlich zum Vorsitzenden des SFV-Spielausschusses gewählt. In den vergangenen zwei Jahren war Schmidt, der auch im Besitz einer gültigen Trainerlizenz ist, Vorsitzender der Spielkommission der Oberliga Baden-Württemberg und der Regionalliga Südwest.

Joachim Masuch bestätigt

Joachim Masuch bleibt auch in den kommenden vier Jahren Präsident des Landesfußballverbandes

Mecklenburg-Vorpommern (LFV M.-V.). Mit großer Mehrheit wurde der 64-Jährige Anfang November auf dem 7. ordentlichen Verbandstag, dem auch DFB-Schatzmeister Reinhard Grindel als Ehrengast beiwohnte, wiedergewählt. Für Masuch, der dem LFV M.-V. seit 1999 vorsteht, ist es bereits die fünfte Amtszeit.

In seiner Rede blickte Masuch optimistisch auf die kommende Legislaturperiode voraus: „Im Rahmen unseres Entwicklungsplans haben wir uns ehrgeizige Ziele gesteckt, die wir nur mit unseren Vereinen realisieren können.“ Masuch wies weiter auf das 25-jährige Jubiläum hin, das der größte Sportfachverband in Mecklenburg-Vorpommern 2015 feiern kann.

DFB-Schatzmeister Reinhard Grindel würdigte in seinem Grußwort insbesondere auch die Leistungen von FIFA-Schiedsrichter Bastian Dankert, der im Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern als Geschäftsführer sowie Präsidiums- und Vorstandsmitglied tätig ist.

Der neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Joachim Masuch (Präsident), Detlef Müller (1. Vizepräsident), Olaf Granzow (Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen), Jörg Dräger (Vizepräsident Recht und Satzung), Ulf Kuchel (Vorsitzender Spielausschuss), Eckhard Stender (Vorsitzender Jugendausschuss), Torsten Koop (Vorsitzender Schiedsrichterausschuss), Katja Kant (Vorsitzende Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball), Wolfgang Moschke (Vorsitzender Bildungsausschuss), Jens Hildebrandt (Sicherheits-Beauftragter) sowie Geschäftsführer Bastian Dankert.

In den Kreis der Ehrenmitglieder wurde der bisherige 2. Vizepräsident Dr. Volkmar Blechschmidt aufgenommen, der auf eine erneute Kandidatur verzichtet hatte.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.

Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main

Telefon: 0 69/6 78 80

Telefax: 0 69/6 78 82 66

Internet: www.fdb.de
www.fussball.de

E-Mail: info@fdb.de

Bankverbindung: Commerzbank Frankfurt/Main

Kto.-Nr. 649 200 300, BLZ 500 400 00

Verantwortlich: Klaus Koltzenburg

Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main





FAN CLUB-MITGLIEDER SIND IMMER MITTENDRIN.

LEIDENSCHAFT, GEMEINSCHAFT, EMOTIONEN

Genießen Sie das exklusive Vorkaufsrecht für Heimspiel-Tickets, Reiseangebote zu Auswärtsspielen, die Chance auf einen exklusiven Blick hinter die Kulissen der Nationalmannschaft und viele weitere Vorteile.

Jetzt Mitglied werden:

www.fanclub.dfb.de

www.facebook.com/fanclubnationalmannschaft



FRÜHER DAS HERZ DER MANNSCHAFT. HEUTE DIE SEELE DES VEREINS.

Jürgen, ehemaliger Jugend-, Herren- und Seniorenspieler beim SC Union 06 Berlin.

Einer von 18 Millionen Aktiven, die jeden Tag beweisen, dass die Leidenschaft „Fußball“ nicht beim Schlusspfiff endet.
Mehr über Jürgen und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,
Telefax 0 69/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Praxis-Leitfaden für die Ausbildung von Talenten (Ringbuchordner inklusive DVD)	€ 25,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95

■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, http://trainermedien.dfb.de	
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Verteidigen mit System“	€ 38,00
■ DFB-Fachbuch-Reihe „Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1“ (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarthe	€ 18,50
■ Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 55,20
■ Zeitschrift „fußballtraining junior“ (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 33,60
■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00
■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95